



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag



Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

bearbeitet von:

IFG

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]
hier: **Polizeilicher Schusswaffengebrauch durch Mitarbeitende des BKA**
[#239453]

Ihr Antrag vom 31.01.2022

Wiesbaden, 07.02.2022

Seite 1 von 3

Sehr

mit Antrag vom 31.01.2022 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um
Zusendung amtlicher Informationen zu folgenden Punkten:

1. Anzahl der Fälle von polizeilichem Schusswaffengebrauch durch
Mitarbeitende des Bundeskriminalamtes seit 2010, aufgeschlüsselt
nach Jahr
2. Präzisierung zu Frage 1 wie folgt: Grund für Schussabgabe, Funktion
Mitarbeiter, Verwendeter Waffentyp (Langwaffe / Handfeuerwaffe /
Andere); Daraus resultierende Folgen (Verletzung/Tod)

Über Ihren Antrag wird gemäß §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Nr.1, 7 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3
IFG wie folgt entschieden.

1. Der begehrte Zugang wird durch Übersendung der Informationen
gewährt.
2. Kosten werden nicht geltend gemacht.



Seite 2 von 3

Begründung:

Zu 1.

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagensgründe entgegenstehen.

Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG i.V.m. § 2 Nr. 1 IFG erstreckt sich nur auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen, z.B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“. Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht bzw. eine solche zur Beantwortung konkreter Fragen ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht als konkrete amtliche Unterlage vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationsanspruchs (vgl. u.a. Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 1 Rn. 36).

Der Informationszugang wird durch Übermittlung der Informationen gewährt.

Zu Frage 1:

Die Jahre 2010-2013 sind leider nicht mehr recherchierbar. In den Jahren 2014 sowie 2016-2020 wurden keine entsprechenden Schussabgaben gemeldet. Für das Jahr 2015 wurde ein Schusswaffeneinsatz gemeldet, für das Jahr 2019 wurden insgesamt 7 Einsätze erfasst.

Zu Frage 2:

Dem Schusswaffeneinsatz im Jahr 2015 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Bei Exekutivmaßnahmen in einem Verfahren des Bundeskriminalamts wegen Verdachts des schweren Bandendiebstahls in Tateinheit mit der Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion (Sprengung von Geldausgabemaschinen) wurde im Dezember 2015 in einer Einsatzlage von der Schusswaffe Gebrauch gemacht, um die Flucht eines Tatverdächtigen zu verhindern und um eine Gefahr für Beamte des Bundeskriminalamts abzuwehren.

Der Schusswaffengebrauch war berechtigt. Personen wurden nicht verletzt.

Die Schusswaffeneinsätze im Jahr 2019 sind wie folgt zu untergliedern:

- Schusswaffeneinsatz gegen Personen: 3 (Fluchtvereitelung bei Verdacht eines Verbrechens oder eines gleichgelagerten Vergehens)
- Schusswaffeneinsatz zum Töten gefährlicher, kranker oder verletzter Tiere: 2
- Selbsttötung/Selbsttötungsversuch: 1
- Unbeabsichtigte Schussauslösung: 1.



Seite 3 von 3

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach dem Gesetz grundsätzlich Gebühren erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21.11.2005 - V 5a - 130 250/16).

Mit freundlichen Grüßen

